

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 15

Artikel: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganisation der preussischen Artillerie, oder bestimmter gesagt, die Trennung von Feld- und Festungsartillerie, am besten bewerkstelligt werden könne. E.

Organisation und Dienst der Kriegsmacht des Norddeutschen Bundes. Zugleich Leitfaden der Dienstkenntnis bei der Vorbereitung zum Offiziersexamen, bearbeitet von Ferd. Baron v. Lüdinghausen, königl. preuß. Hauptmann. 5. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn.

Neue Auflage des bereits früher in diesem Blatte besprochenen, vortrefflichen Werkes; sehr geeignet, um Offizieren oder Personen anderer Stände, welche sich über die preussische Armee orientiren wollen, die gewünschte Auskunft zu geben. E.

Der Feldzug am Mittelrhein in den Monaten Mai, Juni und Juli 1794, insbesondere die Sprengung der Gebirgspostlinie der Allirten zwischen Ebdenkoben und Kaiserslautern am 13. Juli 1794. Dargestellt von A. E. W. unter Benützung bisher unbekannter Quellen mit wichtigen Aufschlüssen über die Eroberung des Gebirgspostens „Schanzel“. Mit einem Anhang und 5 Plänen. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

Die vorliegende Monographie liefert einen schätzenswerthen Beitrag zur Geschichte des Feldzuges von 1794. Die Freunde der Geschichte werden der gelebten und fleißigen Arbeit ihre Anerkennung nicht versagen. — Für uns hat die Darstellung besondern Werth, da sie geeignet ist, das Fehlerhafte einer Zersplitterung der Kräfte im Gebirg zu zeigen. — Nach dem siegreichen Gefecht bei Kaiserslautern nahm Feldmarschall v. Wöllendorf eine ausgedehnte Gebirgspostirung an und ließ die verschiedenen Zugänge durch vorgeschobene Detachements bewachen und verschanzen. Der Schlüsselpunkt der Stellung war das sog. Schänzel, eine auf einem Berg angelegte, aus der Zeit des 30jährigen Krieges herrührende Schanze. Diese war durch einen 4480 Mann starken preussischen Posten, dem hinreichend Geschütz beigegeben war, besetzt. Am 13. Juli 1794 gelang es der 186. Halbbrigade unter Oberst Lufft sich derselben durch eine (unmöglich gehaltene) Umgehung zu bemächtigen. Durch die Einnahme des Schänzel war die preussische Postirung durchbrochen und Feldmarschall v. Wöllendorf sah sich zum Rückzug veranlaßt. — Die dem Werk beigelegten Karten sind schön ausgeführt und bilden eine werthvolle Beigabe. E.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 27. März 1872.)

Die Herren Kommandanten der am 12. Mai 1872 im eidg. Militärkonste sich befindenden Truppenteile werden hiebei eingeladen die nöthigen Maßregeln zu treffen, um sämmtlichen im eidg. Dienst befindlichen Militzen das Recht zur Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung zu sichern. Zu diesem Behufe erhalten Sie von der eidg. Militärkanzlei die nöthige Anzahl von Entwürfen, von welchen jedem einzelnen

Militzen je ein Exemplar zuzustellen ist. Im Fernern werden Ihnen die nöthigen Stimmzettel zur Bernahme der Abstimmung zugesendet werden.

Ueber das Verfahren selbst erhalten Sie folgende allgemeine Weisungen:

Es ist jedem Einzelnen die vollständigste Freiheit zu lassen sich bei der Abstimmung zu betheiligen oder nicht.

Da wo über die Stimmberechtigung Einzelner Zweifel walten, hat der Schul- oder Kurvekommandant sich vom Betreffenden die nöthigen Ausweise geben zu lassen, nöthigenfalls weitere Weisungen beim eidg. Militärdepartement einzuholen.

Die Abstimmungen haben Kantonsweise und geheim zu erfolgen. Ueber das Ergebnis der Abstimmung der Angehörigen jedes einzelnen Kantons ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung anzunehmen, von dem Schulkommandanten und den Stimmzählern zu unterzeichnen und unmittelbar nach der Verhandlung das eine Doppel mit den ausgefüllten Stimmzetteln der Regierung des betreffenden Kantons, das andere dem eidg. Militärdepartement zuzustellen.

Wo auf dem gleichen Waffenplatze verschiedene eidg. Schulen und Kurse zumal versammelt sind, hat derjenige Schulkommandant, welcher der älteste im Grade ist, die gegenwärtigen Anweisungen zu vollziehen.

(Vom 27. März 1872.)

Das unterzeichnete Departement bringt Ihnen hiebei eine Weisung zur Kenntniß, welche es an die betreffenden Kommandanten eidg. Schulen bezüglich der Abstimmung über die Bundesverfassung erlassen hat.

Sie werden ersucht, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Ergebnisse, welche Ihnen von den eidg. Schulkommandanten mitgetheilt werden, dem Gesamtergebnis der Abstimmung in Ihrem Kanton beigezählt werden.

Wir sprechen schließlich die Erwartung aus, daß Sie in Ihrem Kanton die nöthigen Anordnungen treffen, damit auch die im Dienste sich befindenden kantonalen Truppen an der Abstimmung Theil nehmen können.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

(Vom 27. März 1872.)

Nach dem Schultableau vom 29. Dezember 1871 findet der II. Theil der eidg. Zentralmilitärschule pro 1872, welcher für neuernannte Infanterie- und Schützenmajore bestimmt ist, auf dem Waffenplatz Thun vom 18. August bis 5. Oktober statt, indogrieffen eine Woche Rekognoscirung.

Das Kommando derselben ist dem Oberinstruktor der Infanterie, Herrn eidg. Oberst Hofstetter, übertragen.

Sämmtliche Offiziere haben am 17. August bis spätestens Abends 4 Uhr in Thun einzurücken.

Die Entlassung aus der Schule findet am 6. Oktober Morgens statt.

Die Offiziere haben sich sofort nach ihrer Ankunft in Thun auf dem Kriegskommissariat der Schule einzuschreiben.

Jedem Offizier ist gestattet, ein Pferd mitzubringen, wofür er die Feurageratten bezahlen wird. Dabei ist Bedingung, daß ein solches Pferd Eigenthum des betreffenden Offiziers und vollständig sowohl für den Dienst in der Reitschule als für den Gebrauch im Terrain zugeritten sei.

Alle Offiziere haben ihre Reitzzeuge mitzunehmen, des Weiteren sich mit einem Reitzzeuge und mit einer Schwelzerkarte zu versehen.

Alle an der Schule theilnehmenden Offiziere, ohne Unterschied des Grades, erhalten einen Schulsold von täglich Fr. 7 und Wohnung in der Kaserne.

Das eidg. Militärdepartement ersucht Sie, die nöthigen Weisungen zu erlassen, daß Ihre neu ernannten Majore der Infanterie und Schützen, welche noch keine solche Schule mitgemacht haben, rechtzeitig in die Schule eintreffen werden.

Von diesen Offizieren ersuchen wir ein namentliches Verzeichniß bis zum 1. Juli einzusenden, unter Angabe, ob die Betreffenden mit oder ohne Pferd einrücken werden.

(Vom 29. März 1872.)

Laut Beschluß des Bundesrathes vom 29. Dezember 1871 sollen dieses Jahr wieder drei Schulen für angehende Offiziere und Offiziersaspiranten der Infanterie und Schützen stattfinden und zwar:

- I. Schule für angehende Offiziere der Infanterie und Schützen deutscher und französischer Sprache, vom 27. Mai bis 6. Juli in Thun.
- II. Schule für Offiziersaspiranten französischer und deutscher Sprache, mit Ausnahme der Kantone Bern (deutsch) und Argau, vom 8. Juli bis 17. August in Thun.
- III. Schule für die neuernannten Offiziere der Infanterie und Schützen von Tessin und die Infanterieaspiranten von Tessin, Bern (deutsch) und Argau, vom 22. September bis 2. November in Aarau.

Das Kommando über diese Schulen ist dem Herrn eidg. Oberst Hoffstetter übertragen.

Die Theilnehmer der I. Schule haben am 26. Mai Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne Thun, diejenigen der II. Schule am 7. Juli ebenfalls und zu gleicher Stunde in Thun, diejenigen der III. am 21. September ebenfalls Nachmittags um 4 Uhr in der Kaserne Aarau einzurücken.

Die Theilnehmer haben einen Kaput nach Ordnung, ein Repetirgewehr nebst Zubehör und entweder die Gepäcksacke oder einen Tornister mitzubringen. Sämmtliche Theilnehmer sind überdies mit einer Patronentasche sammt Nemen und Bajonnettscheibe zu versehen. Die Offiziersaspiranten sind nach Vorschrift des Reglements zu bekleiden und auszurüsten und sämmtliche Theilnehmer haben folgende Reglemente mitzubringen:

- die Grezlerreglemente;
- das Dienstreglement für die eidg. Truppen;
- Anleitung zur Kenntniß des Repetirgewehrs und
- Anleitung für die Infanteriezimmerleute.

Die einzelnen Detachements sind mit kantonalen Marschrouten zu versehen, welche womöglich so einzurichten sind, daß die Waffenplätze in einem Tage erreicht werden können.

Schließlich ersuchen wir die Kantone, uns bis zum 1. Mai die Verzeichnisse der Offiziere und Aspiranten einzusenden, welche die I. Schule zu besuchen haben, bis zum 1. Juni die Verzeichnisse für die II. Schule und diejenigen für die III. Schule bis zum 1. September.

Eidgenossenschaft.

Das Comité des bernischen Kantonal-Offiziers-Vereins an alle Waffenbrüder!

In nächster Zukunft werden wir zu den Wahlurnen berufen, um über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung zu entscheiden.

Wir alle sind mit ernster Aufmerksamkeit den Verhandlungen der hohen Räte gefolgt. Mit billiger Rücksicht auf hergebrachte Gewohnheiten und Anschauungen und unsere eigenthümlichen Verhältnisse haben dieselben dem Werke die Grundsätze des Fortschrittes nach den Forderungen der Zeit und reicher Erfahrungen zu Grunde gelegt.

Daher können wir denn auch mit patriotischer Freude auf allen Gebieten einer fortschrittlichen Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse entgegensehen, und wenn auch dem Einen zu wenig und dem Andern zu viel geboten ist, so wollen wir stets bedenken, daß das Beste der Feind des Guten ist.

Es kann nun nicht unsere Sache sein, eingehend alle die politischen Erungenenschaften, welche die neue Bundesverfassung in

sich birgt, auseinander zu setzen; wir überlassen dieß der Tagespresse. Nur den sogenannten Militär-Artikeln sei eine kurze Aufmerksamkeit geschenkt. Sie verwekligen des Schweizeres alles Wort: „Einer für Alle und Alle für Einen“, und geben uns die Bürgschaft, daß die Geschäfte der 1798er Jahre mit ihren Erfolgen und Niederlagen sich nicht mehr wiederholen kann. Die Kräfte sind vereinigt in einen Bund. Die einzelne Kraft ist zu brechen, mit andern zusammen verbunden nicht.

Wir wissen nun, daß wir Soldaten eines und desselben Vaterlandes sind.

Wir wissen, daß die Gefahren, welche einem Gliede drohen, Gefahren für das Ganze sind.

Wir wissen, daß in unserm vereinigten Militärheere die Kraft und die Bürgschaft liegt, daß in den Tagen der Gefahr der Kampf für Recht und Freiheit, Ehre und Unabhängigkeit unseres theuren Vaterlandes mit Aussicht auf Erfolg geführt werden kann.

Wir wissen, daß das Vaterland für die Hinterlassenen seiner auf dem Felde der Ehre gefallenen oder verstümmelten Söhne sorgt.

Wir wissen, daß wir ein einzig Volk von Brüdern sind, das in keiner Noth und Gefahr sich trennen wird.

Angeichts dieser Gründe erfüllt Ihr kantoniales Comité nur seine Pflicht, wenn es bei dem Ernst der Sache Euch einstimmig zuruft:

„Auf, Ihr Wehrmänner, zahlreich mit allen Euern Freunden zur Urne und stimmt mit einem freudigen Ja.“

Mit kameradschaftlichem Gruß und Handschlag!

Biel, im März 1872.

Das Comité des bernischen Kantonal-Offiziers-Vereins:

Armin Müller, eidg. Oberst. Charles Kuhn, eidg. Stabsmajor, Commandant der bern. Artillerie. Emil Müller, eidg. Geniestabs Major. J. Renfer, Commandant der bern. Cavallerie. Abraham Eietner, Bezirkscommandant. L. Gallet, Major. F. Neuhaus, Major. Karl Engel, Scharfschützen-Hauptmann. Hans Bögelt, Scharfschützen-Hauptmann. Ernst Blösch, Artillerie-Oberleutenant. J. Hoffmann, Infanterie-Leutenant.

— Eidg. Schützen-Schule Biestal. Den 6. April rückten nachfolgende Cadres und Rekruten in hier ein, um die erste diesjährige Schützen-Schule mitzumachen.

Offiziere des Bataillonsstabes Nr. 2	4
Kompanieoffiziere	16
Aspiranten II. Klasse	15
Unteroffiziere	48
Frater	2
Büchsenmacher	1
Trompeter und Trompeterrekruten	19

Rekruten der Kantone:	
Bern	123
Luzern	60
Nidwalden	20
Obwalden	19
Uri	20
Solothurn	20
Zug	23
Argau	48
Baselland	22

Total 460 Mann.

Die Schule bildet ein Bataillon von 4 Kompagnien.

Die Leitung übernahm, an Stelle des durch Krankheit verhinderten Oberinstruktors der Waffe, der Chef derselben, Herr eidg. Oberst Böler.

Wie allgemein angenommen wurde, sollte in dieser Schule zum ersten Male die definitive Bewaffnung der Scharfschützen, der Repetirfuszer, in Anwendung kommen, es scheint aber die Fabrikation derselben erneut auf Hemmnisse gestoßen zu sein, wenigstens ist weder die Mannschaft von den Kantonen mit solchen ausgerüstet noch sind sie dem Schulkommando zur Verfügung gestellt worden und ist es für einweilen das Repetirgewehr der Infanterie, das zur Anwendung kommt.